

Ergänzungen:

Abschnitt 3.2 und 5.2: Gültigkeit der Anforderungen für baustellenseitig hergestellte Produkte

Neuer Abschnitt 5.3: Aufrechterhaltung nationaler Zertifikate

Stand: 13. Oktober 2025

## INFORMATION

# Hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser

## Neue europäische Regelung nach Richtlinie (EU) 2020/2184

### 1 Einleitung

Im Folgenden werden die aktuelle Rechtslage, die zukünftig geltende europäische Regelung und die entsprechenden Übergangsregelungen für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser dargestellt.

### 2 Bisherige Rechtslage

Bislang legt das Umweltbundesamt (UBA) auf Grundlage des § 15 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser fest. Zu diesem Zweck hat das UBA drei verbindlich geltende materialspezifische Bewertungsgrundlagen (BWGL) veröffentlicht:

- Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-BWGL),
- Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Email/Keramik-BWGL) und
- Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)

Diese Bewertungsgrundlagen konkretisieren die allgemeinen hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe, welche in § 14 TrinkwV aufgeführt sind. Neben Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung enthalten die Bewertungsgrundlagen auch Positivlisten. In der Metall-BWGL ist dies die Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe, in der Email/Keramik-BWGL sind dies Positivlisten möglicher Inhaltsstoffe (Werkstoffe) und in der KTW-BWGL Positivlisten der Ausgangsstoffe.

Materialien und Werkstoffe im Anwendungsbereich dieser Bewertungsgrundlagen dürfen für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen nur verwendet werden, wenn diese den Anforderungen der jeweiligen Bewertungsgrundlage entsprechen.

Die TrinkwV schreibt nicht vor, in welcher Form ein Hersteller den Nachweis zu erbringen hat, dass ein Produkt mit den Anforderungen übereinstimmt (Konformitätsbestätigung). Nach § 16 TrinkwV wird jedoch vermutet, dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 TrinkwV und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 TrinkwV entsprechen, wenn dies durch ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird. Das UBA empfiehlt die Zertifizierung und hat eine Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ veröffentlicht.

### **3 Neue europäische Regelungen für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser**

Die unter 2. beschriebene nationale Rechtslage wird künftig (ab dem 31. Dezember 2026) durch einen neuen EU-Rechtsrahmen für Materialien und Werkstoffe in Kontakt mit Trinkwasser abgelöst werden.

#### **3.1 Rechtsakte**

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch beschreibt in Artikel 11 allgemeine Mindesthygieneanforderungen an Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, und ermächtigt die Europäische Kommission zum Erlass von Rechtsakten zur Konkretisierung dieser allgemeinen Mindesthygieneanforderungen. Dazu veröffentlichte die Europäische Kommission am 23. April 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union sechs Rechtsakte mit Anhängen.

Die folgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Inhalte und den Geltungsbeginn der Rechtsakte.

**Tabelle 1 Übersicht der Rechtsakte nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184**

Nr. <sup>1</sup>	Rechtsakt	Inhalt	gilt ab	Übergangsregelungen
1	<p><b>Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365</b> der Kommission vom 23. Januar 2024</p> <p>mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf <b>Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind</b></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0365">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0365</a></p>	<p>Methoden und Anforderungen zur Bewertung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen für die Aufnahme in die Positivlisten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367</p>	31. Dezember 2026	keine
2	<p><b>Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367</b> der Kommission vom 23. Januar 2024</p> <p>zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch <b>Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind</b></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0367">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0367</a></p>	<p>Positivlisten der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgangsstoffe für organische Materialien</li> <li>• Zusammensetzungen metallener Werkstoffe</li> <li>• Organischen Bestandteile zementgebundener Werkstoffe</li> <li>• Zusammensetzungen für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe</li> </ul>	31. Dezember 2026	<p>Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, die im Zeitraum 13. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2026 national genehmigt wurden, können bis zum 31. Dezember 2032 zur Herstellung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser im nationalen Geltungsbereich verwendet werden.</p>

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine inoffizielle Nummerierung, die in der Praxis zuweilen aus Gründen der Vereinfachung verwendet wird. Die Rechtsakte zu Nr. 1 bis 3 betreffen die europäischen Positivlisten und ihre Grundlagen. Die Rechtsakte zu Nr. 4 bis 6 betreffen die Prüfung, Konformitätsbewertung und Kennzeichnung von Produkten.

Nr. <sup>1</sup>	Rechtsakt	Inhalt	gilt ab	Übergangsregelungen
3	<p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2024/369</b> der Kommission vom 23. Januar 2024</p> <p>zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des <b>Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus</b></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0369">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0369</a></p>	<p>Festlegung des Verfahrens zur Bewertung von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen durch die ECHA</p>	<p>31. Dezember 2026</p> <p>Mitteilung der Absicht (Artikel 2): 31. Dezember 2025</p>	keine
4	<p><b>Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368</b> der Kommission vom 23. Januar 2024</p> <p>mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die <b>Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen</b></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0368">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0368</a></p>	<p>Prüfung von und Anforderungen an die endgültigen Materialien (Prüfung von Produkten und Bauteilen)</p>	31. Dezember 2026	keine

Nr. <sup>1</sup>	Rechtsakt	Inhalt	gilt ab	Übergangsregelungen
5	<p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2024/370</b> der Kommission vom 23. Januar 2024</p> <p>zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von <b>Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen</b></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0370">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0370</a></p>	Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte	31. Dezember 2026	<p>Für Produkte, für die am 31. Dezember 2026 nachgewiesen ist, dass sie den UBA-Bewertungsgrundlagen und/oder weiteren nationalen Regelungsdokumenten entsprechen: 31. Dezember 2032.</p> <p>Gesonderte Regelung für bleihaltige Legierungen in Deutschland (siehe Abschnitt 4.3).</p>
6	<p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2024/371</b> der Kommission vom 23. Januar 2024</p> <p>zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung <b>harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen</b></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0371">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0371</a></p>	Kennzeichnung von Produkten	31. Dezember 2026	keine

## 3.2 Produktprüfung und Konformitätsbewertung

Die europäische Regelung legt mit dem 4. Rechtsakt einheitliche Mindestanforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser fest. Die hierin festgelegten Prüfmodalitäten und Anforderungen entsprechen zu großen Teilen dem von mehreren EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der 4MSI-Zusammenarbeit festgelegten Vorgehen, das in Deutschland im Zuge der Festlegung der UBA-Bewertungsgrundlagen umgesetzt wurde. Allerdings legen die neuen europäischen Regelungen auch verbindliche Anforderungen für zementgebundene Werkstoffe und auch noch zusätzliche Prüfungen (z. B. mit gechlortem Prüfwasser oder GC-MS-Screening) fest.

Grundsätzlich könnten die europäischen Mindestanforderungen durch zusätzliche nationale Anforderungen ergänzt oder strenger geregelt werden. In Deutschland ist derzeit nicht beabsichtigt, zusätzliche oder strengere Anforderungen festzulegen.

Nach dem 5. Rechtsakt gilt eine Zertifizierungspflicht für Produkte aus endgültigen Materialien und Werkstoffen, die für den Kontakt mit Trinkwasser vorgesehen sind. Für baustellenseitig hergestellte Produkte ist diese Zertifizierung nicht auf gleiche Weise wie für fabrikmäßig hergestellte Produkte möglich, da die endgültigen Materialien und Werkstoffe erst auf der Baustelle hergestellt werden. Das UBA wird zu einem späteren Zeitpunkt Informationen veröffentlichen, wie der Nachweis der hygienischen Eignung von baustellenseitig gefertigten Produkten zu führen ist. Zu beachten ist die unmittelbar ab dem 31. Dezember 2026 eintretende Gültigkeit der neuen europäischen trinkwasserhygienischen Anforderungen an baustellenseitig hergestellte Produkte, siehe dazu Abschnitt 5.2.

Die EU-Zertifikate sind von Konformitätsbewertungsstellen (auch als Zertifizierungsstellen bezeichnet) auszustellen, die akkreditiert und bei der Europäischen Kommission notifiziert sind. Für eine mit ihrem Hauptsitz in Deutschland ansässige Konformitätsbewertungsstelle bedeutet dies, dass sie zusätzlich zu ihrer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) noch von der notifizierenden Behörde (DE) bei der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten notifiziert werden muss. Die notifizierende Behörde wird für Deutschland noch gesetzlich festgelegt. Die Zertifikate können frühestens ab 31. Dezember 2026 erteilt werden, da erst ab diesem Datum die Rechtsakte gelten.

Die nach den europäischen Vorgaben zertifizierten Produkte sind mit einem nach dem 6. Rechtsakt vorgegebenen Symbol (siehe Abbildung 1) zu kennzeichnen und können in Deutschland ohne weiteren trinkwasserhygienischen Nachweis für die Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.



**Abbildung 1: Symbol zur Kennzeichnung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser**

Spätestens ab dem 31. Dezember 2032 dürfen nur noch Produkte, die für den Kontakt mit Trinkwasser vorgesehen sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den europäischen

Anforderungen entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Einhaltung der Anforderungen wird ein Gegenstand der Marktüberwachung sein.

### **3.3 Positivlisten**

Die Anforderungen an endgültige Materialien im 4. Rechtsakt nehmen auf die Positivlisten des 2. Rechtsakts Bezug. Alle Einträge der Positivlisten sind mit einem Ablaufdatum versehen. Falls Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile über das jeweilige Ablaufdatum hinaus oder zusätzliche Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile für die Herstellung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden sollen, ist dies bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu beantragen. Das Verfahren hierzu ist im 3. Rechtsakt festgelegt. Die Absicht einer Beantragung ist der ECHA innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung mitzuteilen. Dies soll ermöglichen, dass Hersteller ihre Bemühungen bündeln.

Der 1. Rechtsakt beschreibt die Methoden und Anforderungen zur Bewertung der Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile. Der Antragsteller muss zur Antragstellung eine entsprechende Bewertung vorlegen, die vom Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der ECHA überprüft wird.

## **4 Nationale Regelungen in der Übergangszeit**

### **4.1 Bewertungsgrundlagen**

Bis zum 31. Dezember 2026 gelten die nationalen Regelungen. Das UBA wird daher bis zu diesem Zeitpunkt die Bewertungsgrundlagen noch fortschreiben.

Ab dem 31. Dezember 2026 können die Bewertungsgrundlagen nicht mehr fortgeschrieben und nicht mehr für eine Bewertung herangezogen werden. Allerdings können zum 31. Dezember 2026 bestehende Bestätigungen der Konformität mit den nationalen Anforderungen teilweise noch bis zum 31. Dezember 2032 im nationalen Geltungsbereich verwendet und teilweise auch noch bis zu diesem Datum verlängert werden (siehe Abschnitt 5). Das UBA wird daher die Bewertungsgrundlagen erst zum 31. Dezember 2032 zurückziehen.

### **4.2 Bewertungen von Ausgangsstoffen und Werkstoffen**

Bis zum 31. Dezember 2026 wird das UBA noch Bewertungen von Ausgangsstoffen für organische Materialien, von metallenen Werkstoffen sowie von Emails und keramischen Werkstoffen vornehmen. Um die vom UBA durchgeführten Bewertungen noch für eine Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen im IV. Quartal 2026 berücksichtigen zu können, hat das UBA die in Tabelle 2 aufgeführten Termine festgelegt, bis zu denen noch Anträge für die verschiedenen Bewertungen entgegengenommen werden.

Das UBA kann auch bei einer fristgerechten Einreichung des Antrags nicht zusichern, dass eine Bewertung im vorgesehenen Zeitrahmen noch möglich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass

- die Prüfung des Antrages und der Entscheidungsfindungsprozess sowie die Beteiligung des BfR (im Fall nicht vollständig bewerteter Ausgangsstoffe für organische Materialien) bzw. des Fachgremiums für metallene Werkstoffe im Kontakt im Trinkwasser (im Fall metallener Werkstoffe) eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt,
- das UBA, bevor eine Bewertungsgrundlage fortgeschrieben werden kann, nach § 15 Abs. 7 TrinkwV die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände anhören muss,

- sich nach Fertigstellung des Entwurfs der geänderten jeweiligen Bewertungsgrundlage das Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 (sog. Transparenzrichtlinie) bei der EU-Kommission mit einer Stillhaltefrist von mindestens 3 und maximal 6 Monaten anschließt, und
- eine Veröffentlichung des geänderten Dokuments im Bundesanzeiger notwendig ist.

**Tabelle 2 Fristen für Anträge zur nationalen Bewertung**

Antragsart		Fristende
Metallene Werkstoffe		
	Antrag für die Aufnahme eines neuen Referenzwerkstoffes	30. Juni 2025
	Antrag für die Aufnahme eines kommerziell vertriebenen Werkstoffes	30. Juni 2025
	Antrag für die Aufnahme eines kommerziell vertriebenen Werkstoffes ohne Prüfung nach DIN EN 15664-1	30. Juni 2025
Organische Ausgangsstoffe		
	Antrag zur Aufnahme eines nicht vollständig bewerteten Stoffes	31. März 2025
	Antrag zur Aufnahme eines bereits durch die EFSA bewerteten Stoffes	30. Juni 2025
	Antrag zur Aufnahme eines bereits durch eine andere Behörde/internationale Organisation bewerteten Stoffes	30. Juni 2025
Emails und keramische Werkstoffe		
	Berücksichtigung weiterer Werkstoffe	30. Juni 2025

Das UBA empfiehlt potenziellen Antragstellern frühzeitig Kontakt zum UBA aufzunehmen, damit noch offene Fragestellungen oder auch z. B. die Einordnung der Anträge in die zutreffende Antragsart, vor allem im Bereich der Ausgangsstoffe für organische Materialien, noch rechtzeitig geklärt werden können.

National bewertete Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile wurden der ECHA zum 12. Juli 2021 gemeldet. Diese wurden in den Positivlisten des 2. Rechtsakts berücksichtigt. Für Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, die das UBA nach dem 12. Juli 2021 bewertet hat, ist eine erneute Beantragung bei der ECHA notwendig, damit diese in der jeweiligen europäischen Positivliste aufgeführt werden können. Die durch das UBA im Zeitraum vom 13. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2026 bewerteten und in einer Bewertungsgrundlage gelisteten Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile können jedoch für die Herstellung von Produkten im nationalen Geltungsbereich noch bis zum 31. Dezember 2032 verwendet werden.

### 4.3 Bleihaltige Werkstoffe

In Deutschland gilt ab dem 12. Januar 2028 der abgesenkte Grenzwert für Blei von 5,0 µg/l im Trinkwasser. Es muss sichergestellt sein, dass ab diesem Datum keine Produkte mehr eingebaut werden, die zu einer Überschreitung dieses Grenzwertes führen. Deshalb können Produkte aus

bestimmten bleihaltigen Legierungen, die aktuell noch in der Positivliste der UBA-Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe aufgeführt sind, ab diesem Datum nicht mehr für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Deutschland verwendet werden. Das UBA hat in der 5. Änderung der Neufassung der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe diejenigen Werkstoffe bereits kenntlich gemacht, die ab dem 12. Januar 2028 nicht mehr in Wasserversorgungsanlagen eingebaut werden dürfen.

Die vorliegende erste europäische Positivliste führt bereits nur noch metallene Werkstoffe auf, welche hinsichtlich der Einhaltung des Parameterwerts von 5,0 µg/l der EU-Trinkwasserrichtlinie bewertet wurden. Dies bedeutet, dass die in der europäischen Positivliste gelisteten Zusammensetzungen auch nach dem 12. Januar 2028 verwendet werden können.

## 5 Konformitätsbestätigung in der Übergangszeit

### 5.1 EU-Konformitätsbestätigung

Produkte, die ab dem 31. Dezember 2026 erstmalig in Verkehr gebracht werden, müssen nach dem europäischen Verfahren zertifiziert und gekennzeichnet sein. Diese Produkte dürfen in allen EU-Mitgliedstaaten verwendet werden.

### 5.2 Übergangsregelung

Produkte, für die bis zum 31. Dezember 2026 eine korrekte Konformitätsbestätigung (Zertifikate oder Eigenerklärungen des Herstellers) auf Grundlage der UBA-Bewertungsgrundlagen und/oder weiteren nationalen Regelungsdokumenten ausgestellt wurde, müssen ab dem 31. Dezember 2032 nach dem europäischen Verfahren zertifiziert sein. Falls diese Produkte in der Übergangszeit noch nicht nach dem europäischen Verfahren zertifiziert sind, gelten die nationalen Anforderungen für diese Produkte weiter.

Dies bedeutet, dass je nach Ausgestaltung des betreffenden Zertifikats – mit festem Ablaufdatum oder formal nicht begrenzter Gültigkeitsdauer solange die Überwachung fortgeführt wird – im Rahmen eines bestehenden Zertifizierungsauftrags innerhalb der Übergangszeit eine Verlängerung oder eine Fortschreibung des Zertifikats bis längstens zum 31. Dezember 2032 möglich ist.

Für baustellenseitig hergestellte Produkte oder Bauwerke, wie sie beispielsweise in Form von Harzbeschichtungen, Mörtelauskleidungen von Behältern oder Betonbehältern vorkommen, wird der endgültige Werkstoff erst vor Ort hergestellt. Damit handelt es sich jeweils um ein neues Produkt, für das ab dem 31. Dezember 2026 jeweils ein EU-Zertifikat als Einzelzertifikat notwendig wird. **Für baustellenseitig hergestellte Produkte oder Bauwerke gelten die neuen europäischen Anforderungen deshalb unmittelbar ab dem 31. Dezember 2026 ohne Übergangsfrist.**

Die Gültigkeit von Konformitätsbestätigungen für Produkte aus bleihaltigen Legierungen, die ab dem 12. Januar 2028 in Deutschland nicht mehr eingebaut werden dürfen (siehe Abschnitt 4.3), ist auf den 11. Januar 2028 zu beschränken. Der Wechsel von Werkstoffen erfordert eine Neubewertung des Produkts. Aus diesem Grund können existierende Konformitätsbestätigungen bei einem Wechsel zu einem nicht in der Konformitätsbestätigung bereits eingeschlossenen Werkstoff in der Übergangszeit nicht verlängert werden. Diese Produkte sind dann nach dem europäischen Verfahren zu bewerten und können nur noch eine europäische Konformitätsbestätigung erhalten. Sollten Zertifikate auf Grundlage der UBA-Bewertungsgrundlagen mit einer längeren Gültigkeit für diese Produkte ausgestellt worden sein, müssen die Zertifizierungsstellen die Zertifikate zum 12. Januar 2028 entziehen.

Unabhängig hiervon empfiehlt das UBA, nationale Zertifikate so bald wie möglich in neue EU-Zertifikate zu überführen. Dies vermindert auch die Gefahr, dass kurz vor Ende der Übergangszeit bei den Zertifizierungsstellen ein Bearbeitungsstau auftritt und nicht alle gewünschten EU-Zertifikate rechtzeitig vorliegen.

### **5.3 Aufrechterhaltung von nationalen Zertifikaten in der Übergangszeit bei Änderungen**

Bei zusammengesetzten Produkten können sich in der Übergangszeit Änderungen für Bauteile ergeben. Für folgende Änderungen ist die Gültigkeit der Konformitätsbestätigung des zusammengesetzten Produktes unberührt:

- Wechsel der Konformitätsbestätigung für ein Bauteil von einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage der UBA-Bewertungsgrundlagen zu einem EU-Zertifikat
- Auswechslung eines Bauteils durch ein anderes Bauteil mit einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage der UBA-Bewertungsgrundlagen oder mit einem EU-Zertifikat
- Prüfbericht der Wiederholungsprüfung für ein Bauteil basierend auf Konkretisierungen der Prüfungen nach Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368.

Der letztgenannte Fall gilt auch für Produkte, die keine zusammengesetzten Produkte sind.

Die Positivliste der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe enthält derzeit weitere bleireduzierte Werkstoffe, die noch nicht auf der entsprechenden EU-Positivliste aufgeführt sind. Solange diese Werkstoffe noch nicht auf der EU-Positivliste aufgeführt sind, können noch keine EU-Zertifikate für Bauteile oder Produkte mit diesen Werkstoffen ausgestellt werden. Sollte ein Austausch eines bleihaltigen Werkstoffs durch eine bleiarmer Legierung aufgrund des nationalen Verbots bestimmter Legierungen ab dem 12. Januar 2028 notwendig werden, ist der Werkstoff, der zukünftig verwendet werden soll, vor dem 31. Dezember 2026 als Alternativwerkstoff für das nationale Zertifikat anzugeben.

## **6 Europäisch unregelte Materialien**

Materialien, die als Aufbereitungsmittel oder Filtermedien verwendet werden (z. B. Ionenaustauscher, Adsorbentharze, Hybridadsorber und Filtermembranen), sind von der europäischen Regelung ausgeschlossen. Diese fallen in den nationalen Regelungsbereich nach § 20 TrinkwV. Für die materialspezifischen Eigenschaften wird das UBA die bisherige KTW-Bewertungsgrundlage spezifisch für diese Materialien weiterführen bzw. fortschreiben.